

ende 2010 aufgegeben⁵. Eine vertiefte Analyse der Entscheidung würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen und sein Ziel verfehlen. Auf die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Urteil darf man aber ebenso gespannt sein wie auf die Reaktionen des Gesetzgebers selbst⁶.

2. Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Ein Dauerbrenner sozialgerichtlicher Entscheidungen ist das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft i. S. des § 7 III Nr. 3 lit. c SGB II. Sie führt nicht nur dazu, dass die Partner, sofern hilfebedürftig, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen können, sondern auch dazu, dass gem. § 9 II SGB II Einkommen und Vermögen beider Partner zu berücksichtigen sind! Letzteres hat typischerweise zur Folge, dass die Bereitschaft der Behörden, eine Einstehensgemeinschaft zu bejahen, größer ist als die der Betroffenen. Die ersten Fassungen des SGB II hatten nur die eheähnliche Gemeinschaft im Blick gehabt (also keine gleichgeschlechtlichen Einstehensgemeinschaften), die nach allgemein akzeptierter Rechtsprechung des *BVerfG*⁷, *BSG* und *BVerwG* so enge Bindungen zwischen Mann und Frau voraussetzte, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden konnte. Als Indizien für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft galten etwa die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen. Die Darlegungs- und Beweislast lag bei der Behörde, so dass eine nur zu vermutende, aber nicht nachweisbare eheähnliche Gemeinschaft für die Betroffenen keine negativen Folgen hatte. Unter dem Motto der Optimierung des Hartz-IV-Prozesses vereinbarte die Große Koalition im Koalitionsvertrag vom 11. 11. 2005, die „Definition eheähnlicher Partnerschaften und die Beweislastumkehr“ zu prüfen⁸. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde das SGB II (auch) insoweit zum 1. 8. 2006⁹ geändert. Die neue Einstehensgemeinschaft ist weiter gefasst als die bisherige eheähnliche Gemeinschaft, und ihr Vorliegen wird von Gesetzes wegen vermutet, wenn mindestens eines der in § 7 IIIa SGB II genannten Indizien – Partner leben länger als ein Jahr zusammen; Partner leben mit einem gemeinsamen Kind zusammen; Partner versorgen Kinder oder Angehörige im Haushalt; Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen¹⁰ – erfüllt ist.

Zu diesem Themenkomplex sind auch im Jahr 2007 viele, viele Entscheidungen veröffentlicht worden, von denen hier nur eine kleine Auswahl dargestellt werden kann.

a) Ein Zusammenleben über ein Jahr hinaus indiziert gem. § 7 IIIa SGB II das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft. Bei einer kürzeren Dauer des Zusammenlebens kommt es auf die Gesamtumstände des Falls an. Es ist ohne Weiteres denkbar (und entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung), dass zwei Menschen bereits füreinander Verantwortung übernehmen und entstehen wollen, ohne für diese Erkenntnis ein Jahr zusammengelebt haben zu müssen. Solches hat beispielsweise das *LSG Schleswig-Holstein* in einem Beschluss vom 16. 1. 2007¹¹ für einen Fall bejaht, in dem genügend andere Hinweistatsachen erkennbar waren: Der eine Partner konnte Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des anderen machen; die Wohnung zwang schon auf Grund ihrer Größe zu täglichen Begegnungen; die Partner schliefen und wirtschafteten miteinander.

Andererseits kann es sich, wenn die Jahresfrist noch nicht überschritten ist, durchaus auch um eine Art Probezeit handeln, die noch nicht dem gegenseitigen Entstehen dient, sondern dazu, wie das *LSG Hamburg* in einem Beschluss vom 8. 2. 2007¹² mit hoher Glaubwürdigkeit ausführt, „zu testen,

ob die Beziehung auch hält, wenn man nicht nur die „Schokoladenseiten“ des anderen sieht, sondern im Alltag ständig zusammenlebt“.

b) Wenn die gesetzliche Vermutungsregel des § 7 IIIa SGB II greift, ist es Sache des Leistungsberechtigten, plausible Gründe darzulegen und erforderlichenfalls glaubhaft zu machen (im Eilverfahren) bzw. zu beweisen (in der Hauptsache), die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Dafür reichen die schlichten Behauptungen der Betroffenen, es liege keine Einstehensgemeinschaft vor, im Regelfall nicht aus. Gerade weil sich eine Einstehensgemeinschaft im Wesentlichen durch innere Tatsachen auszeichne, komme es, so das *OVG Bremen* in einem Beschluss vom 28. 6. 2007¹³, nicht ausschlaggebend auf den Vortrag der vermeintlichen Partner an¹⁴, sondern auf ausreichend gegengewichtige Hinweistatsachen.

Trägt der Leistungsberechtigte solche der Vermutung widersprechenden Indizien vor und stellt er sie unter Beweis, indem er beantragt, die (vermeintliche) Nicht-Partnerin als Zeugin zu hören, muss das Gericht in aller Regel¹⁵ dem Beweisantrag entsprechen. Tut es dies nicht, verletzt es, wie das *BSG* am 16. 5. 2007¹⁶ entschieden hat, die in § 103 SGG normierte Untersuchungsmaxime und öffnet so (§ 160 II Nr. 3 SGG) der revisionsgerichtlichen Überprüfung Tür und Tor.

c) Sofern eine Einstehensgemeinschaft gegeben ist, sei es weil es sich aus den Angaben der Partner selbst oder aus der gesetzlichen Vermutung ergibt, muss der Partner gem. § 60 IV 1 Nr. 1 SGB II dem Leistungsträger über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist. Das *LSG Niedersachsen-Bremen*¹⁷ sieht in dieser Vorschrift eine ausreichend klare Ermächtigungsgrundlage, auf die zum einen ein Verwaltungsakt gestützt werden kann, der das Auskunftsverlangen konkretisiert. Zum anderen kann dieser dann mit den herkömmlichen Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Im konkreten Fall war die (vermeintliche) Partnerin aufgefordert worden, vollständige Kontoauszüge¹⁸ der letzten zwei Monate zur Einsicht sowie den Mietvertrag vorzulegen und ihre Sozial- und Krankenversicherungsnummer anzugeben. Für das Nichtbefolgen des für sofort vollziehbar erklärten Bescheides war ein Zwangsgeld in Höhe von 250 Euro angedroht worden. Da mag es für die Part-

5) Wenn man so will, handelt es sich bei dieser an die Legislative gestellten Aufgabe ebenfalls um eine „Agenda 2010“.

6) Man könnte etwa darauf spekulieren, dass CDU/CSU einerseits bzw. SPD andererseits den Ausgang der Bundestagswahl 2009 abwarten, in der Hoffnung danach mit einer neuen Regierungsmehrheit die jeweils für sachgerecht empfundene Organisationsstruktur der Grundsicherung für Arbeitsuchende einführen zu können.

7) *BVerfGE*, 87, 234 = *NJW* 1993, 643 = *NZS* 1993, 72 = *NDV* 1993, 124.

8) „Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit.“, S. 35. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD v. 11. 11. 2005.

9) Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BGBl 2006 I, 1706).

10) Man beachte die Anlehnung an die vom *BVerfG* entwickelten Indizien.

11) *LSG Schleswig-Holstein*, Beschl. v. 16. 1. 2007 – L 6 B 502/06 AS ER; zugänglich über die Rechtsprechungs-Datenbank bei www.tacheles-sozialhilfe.de.

12) *LSG Hamburg*, NordÖR 2003, 268 = *NDV-RD* 2007, 39.

13) *OVG Bremen*, Beschl. v. 28. 6. 2007 – S2 B 203/07 u. S2 B 204/07, BeckRS 2008, 32307.

14) Obwohl diese ja über die inneren Tatsachen am besten Bescheid wissen sollten!

15) Zu den Ausnahmen s. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig*, SGG, 8. Aufl. (2005), § 103 Rdnr. 8.

16) *BSG*, NZM 2007, 779, juris.

17) *LSG Niedersachsen-Bremen*, FEVS 58, 472 = BeckRS 2007, 44589.

18) Zur Vorlagepflicht von Kontoauszügen aus der Vergangenheit s. sogleich unter 3 a.